

# Satzung des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten

Vom 7. November 2014

(KABl. 2014 S. 358)

## Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten	21. Mai 2022	KABl. 2022 I Nr. 63 S. 161	§ 4 Abs. 1 Buchst. e - j § 4 Abs. 4 - 5 § 4 Abs. 6 § 6 Satz 2	gestrichen  gestrichen neu nummeriert neu gefasst

## Inhaltsübersicht<sup>1</sup>

- § 1 Gebiet, Kirchengemeinden
- § 2 Siegel
- § 3 Mitglieder des Kreissynodalvorstandes
- § 4 Ausschüsse des Kirchenkreises
- § 5 Arbeitsweise der Ausschüsse
- § 6 Kreiskirchenamt
- § 7 Zusammenarbeit im Kirchenkreis
- § 8 Inkrafttreten

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten hat auf Grund von Artikel 104 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen<sup>2</sup> folgende Satzung beschlossen:

<sup>1</sup> Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

<sup>2</sup> Nr. 1.

**§ 1****Gebiet, Kirchengemeinden**

Zum Evangelischen Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gladbeck,

Evangelische Kirchengemeinde Bottrop,

Evangelische Kirchengemeinde Dorsten,

Evangelische Kirchengemeinde Hervest-Wulfen,

Evangelische Kirchengemeinde Holsterhausen

und ihre möglichen Rechtsnachfolgerinnen zusammengeschlossen.

**§ 2****Siegel**

Der Kirchenkreis als Körperschaft des öffentlichen Rechts führt ein Siegel, dessen Siegelbild ein stilisiertes gleichschenkliges Kreuz mit einem angedeuteten Lebensbaum zeigt, das umschlossen ist mit den Worten „Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten“.

**§ 3****Mitglieder des Kreissynodalvorstandes**

(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus:

- a) der Superintendentin oder dem Superintendenten,
- b) der Synodalassessorin oder dem Synodalassessor,
- c) der oder dem Scriba,
- d) weiteren sechs Mitgliedern.

(2) Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern und der Regionen des Kirchenkreises anzustreben.

**§ 4<sup>1</sup>****Ausschüsse des Kirchenkreises**

(1) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand bilden folgende beratende Ausschüsse:

- a) Finanzausschuss,
- b) Nominierungsausschuss,

---

<sup>1</sup> § 4 Abs. 1 Buchst. e - j und Abs. 4 - 5 gestrichen sowie Abs. 6 neu nummeriert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten vom 21. Mai 2022.

- c) Ausschuss für Pfarrstellenplanung,
  - d) Organisations- und Zukunftsausschuss.
- (2) Aufgaben und Zusammensetzung des Finanzausschusses werden in der Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten geregelt.
- (3) <sup>1</sup>Der Ausschuss für Pfarrstellenplanung besteht aus neun Mitgliedern, wovon mehr als die Hälfte nicht theologische Mitglieder sind. <sup>2</sup>Hierbei sind die Interessen der Kirchengemeinden, des Verbandes, des Kirchenkreises und der Mitarbeitervertretung in angemessener Weise zu berücksichtigen.
- (4) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können weitere beratende Ausschüsse bilden.

## § 5

### Arbeitsweise der Ausschüsse

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Ausschüsse werden für die Dauer einer Synodalperiode berufen. <sup>2</sup>Nachberufungen erfolgen durch den Kreissynodalvorstand für den Rest der Amtszeit des Ausschusses. <sup>3</sup>Der Ausschuss hat ein Vorschlagsrecht. <sup>4</sup>Weder der Ausschuss noch der Kreissynodalvorstand sind dabei an frühere Vorschläge des Nominierungsausschusses gebunden. <sup>5</sup>Dies gilt auch für zusätzliche Berufungen durch den Kreissynodalvorstand. <sup>6</sup>Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern und der Regionen des Kirchenkreises anzustreben.
- (2) <sup>1</sup>Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer ihrer Amtszeit. <sup>2</sup>Die in dem jeweiligen Fachbereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in der Regel nicht Vorsitzende des für ihren Arbeitsbereich zuständigen Ausschusses sein.

## § 6<sup>1</sup>

### Kreiskirchenamt

- <sup>1</sup>Die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden und der Verbände werden von dem für die Evangelischen Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen gebildeten gemeinsamen Kreiskirchenamt wahrgenommen. <sup>2</sup>Die näheren Regelungen trifft die Satzung des Verbandes der Evangelischen Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen.

---

<sup>1</sup> § 6 Satz 2 neu gefasst durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten vom 21. Mai 2022.

**§ 7**

**Zusammenarbeit im Kirchenkreis**

- (1) Die Kirchengemeinden und die kreiskirchlichen Einrichtungen und Dienste arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig.
- (2) Zur gegenseitigen Information und Beratung lädt die Superintendentin oder der Superintendent regelmäßig die Vorsitzenden der Gemeindeverbände und der Presbyterien ein.
- (3) In Abstimmung mit der Superintendentin oder dem Superintendenten lädt die Leitung des Kreiskirchenamtes die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister in regelmäßigen Abständen zu Informationsveranstaltungen ein.

**§ 8<sup>1</sup>**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- (2) Sie tritt nach Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

---

<sup>1</sup> Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 30. Dezember 2014.